

Änderungsvorentwurf für das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 6, 31 und 69 der Kantonsverfassung ;
auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I

Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 wird folgendermassen abgeändert :

Art. 15 Bewilligungspflicht

¹ Alle Bauten und baulichen Anlagen, ihre im Hinblick auf Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung, teilweise oder gänzliche Zweckänderung und ihre Beseitigung bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Baubewilligungsbehörde. **Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der Verordnung geregelt.**

Art. 29 Energierechtliche Bauvorschriften

³ Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-Standard oder den Standard nach der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt. Dieser Grundsatz überwiegt die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen bezüglich Bauabstände, Bauhöhen und Baulinien. Vorbehalten bleiben allerdings namentlich die zu erfüllenden Anforderungen des Brandschutzes (Baustoffe) und des Heimatschutzes.

⁴ Wenn aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung die Dicke einer Mauer gegen Aussenklima 35 cm überschreitet, ist für die Berechnung der Ausnützungsziffer (AZ) von der maximalen Dicke von 35 cm auszugehen, vorausgesetzt die Anforderungen an die Wärmedämmung gemäss Verordnung sind erfüllt.

⁵ Wenn bei einem Neubau aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung die Dachdicke über 35 cm beträgt, wird ein Überschreiten der im Baureglement der Gemeinde festgelegten maximalen Gebäudehöhe toleriert, vorausgesetzt die Anforderung an die Wärmedämmung gemäss Verordnung ist erfüllt. Die Höhenüberschreitung wird nach Massgabe der zusätzlichen Dachdicke toleriert, darf aber nicht mehr als 20 cm betragen.

II

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den ...

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Statskanzler: **Philipp Spoerri**